

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

VVG § 12 Abs. 1; VBLSa

Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ergeben, sind Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag i.S. des § 12 Abs. 1 VVG. Diese Verjährungsvorschrift ist auf vertragliche Ansprüche der VBL oder gegen sie anwendbar, weil in der Satzung der VBL § 12 Abs. 1 VVG nicht abbedungen ist (im Anschluß an das Senatsurteil vom 18. September 1991 - IV ZR 233/90 - VersR 1991, 1357).

BGH, Beschluß vom 9. März 1994 - IV ZR 283/92 - OLG Celle
LG Hannover

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 283/92

vom

9. März 1994

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Römer und Dr. Schlichting

am 9. März 1994

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle
vom 6. Oktober 1992 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeu-
tung. Die Revision hat im Endergebnis auch kei-
ne Aussicht auf Erfolg.

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis die Scha-
densersatzforderung der Klägerin zu Recht als
verjährt angesehen. Allerdings beruht die Ver-
jährung nicht auf § 197 BGB, sondern auf § 12
Abs. 1 VVG, weil es sich um einen Anspruch aus
dem Versicherungsvertrag handelt. Im Gegensatz
zur Auffassung des Oberschiedsgerichts
(Schiedsspruch vom 17. Januar 1986 - OS 79/85)
ist die Anwendung des § 12 Abs. 1 VVG nicht
durch § 192 Abs. 2 VVG ausgeschlossen. Diese
gesetzliche Regelung gestattet lediglich, von
§ 15a VVG abzusehen, so daß die halbzwingende
Vorschrift des § 12 Abs. 1 VVG abbedungen wer-
den könnte (vgl. Senatsurteil vom 3. Juni 1992
- IV ZR 127/91 - BGHZ 118, 275 zu dem fast

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gleichlautenden § 187 Abs. 1 a.F. VVG). Das ist aber in den Satzungen nicht geschehen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Bundschuh

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Römer

RiBGH Dr. Schlichting
hat Urlaub und ist an
der Unterschrift ver-
hindert.

Bundschuh